

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



Kommission für Rechtsfragen  
CH-3003 Bern

www.parlament.ch  
rk.caj@parl.admin.ch

25. Januar 2012

## **10.444 Pa.Iv. RK-SR. Strafprozessordnung. Protokollierungsvorschriften**

### **Zusammenfassung Stellungnahmen der Anhörung**

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2011 lud die Kommission für Rechtsfragen die folgenden Adressaten zur Vernehmlassung über das oben genannte Geschäft ein:

Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK); die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD); das Bundesstrafgericht (BStGer); die demokratischen Juristinnen und Juristen der Schweiz (DJS); die Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS); die schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR); die Obergerichtspräsidentenkonferenz der Zentralschweiz und des Kantons Zürich; die schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege (SVJ) sowie den schweizerischen Anwaltsverband (SAV).

Von den neun eingeladenen Adressaten haben acht von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht. Die KdK hat auf eine Stellungnahme verzichtet. Zudem haben sich das Obergericht des Kantons Schaffhausen (OGer SH), das Obergericht des Kantons Aargau (OGer AG) sowie das Centre Patronal zu Wort gemeldet. Insgesamt haben sich somit elf Stellungnahmen ergeben.

Eine klare Mehrheit der Stellungnehmenden<sup>1</sup> spricht sich für die vorgeschlagene Revision aus. Kritisch äussern sich dagegen die DJS wie auch der SAV. Für diesen stellen sich nicht nur inhaltliche Fragen, vielmehr erfolge die vorgeschlagene Änderung zu früh; zunächst seien schweizweit Erfahrungen zu sammeln und zu evaluieren (gleicher Ansicht ist auch die KSBS). Der SAV unterstreicht, dass Kantone, welche die geltenden Protokollierungsvorschriften bereits seit langem kennen, sehr gute Erfahrungen damit gemacht hätten.

Die Befürworter der Revision sehen folgende Vorteile der vorgeschlagenen Regelung:

- Sie führe zu einer Vereinfachung und Verkürzung der Hauptverhandlung mit entsprechender Kosteneinsparung<sup>2</sup>, namentlich bei grossen Prozessen und bei Einvernahmen unter Mithilfe einer Übersetzung<sup>3</sup>;

<sup>1</sup> SVJ, SVR, BStGer, KKJPD, Obergerichtspräsidentenkonferenz der Zentralschweiz und des Kantons Zürich, KSBS, Centre Patronal, OGer AG, OGer SH

<sup>2</sup> SVR, OGer AG, OGer SH.

<sup>3</sup> BStGer



- Sie ermögliche freiere und direktere Einvernahmen mit Rück- und Präzisierungsfragen<sup>4</sup>, während wegen der heutigen Regelung keine eigentliche Befragung im Haupt- und Rechtsmittelverfahren mehr stattfinden könne<sup>5</sup>

Weiter bringen die Befürworter der Revision vor, unter jenen früheren kantonalen Strafprozessordnungen, welche keine Protokollierungsvorschriften gemäss StPO vorgesehen hatten, sei es zu keinerlei Problemen gekommen<sup>6</sup>. Zudem würden die geplanten Protokollierungsvorschriften in etlichen Kantonen bereits jetzt umgesetzt, unter der Voraussetzung, dass die Parteien und die einvernommene Person zustimmen.<sup>7</sup>

Demgegenüber weisen die kritischen Stimmen zur Revision auf folgende Punkte hin:

- Überlegungen zu Prozessökonomie und Effizienz müssten sorgfältig gegen die damit berührten prozessualen Grundsätze abgewogen werden. Mit den neuen Vorschriften seien Überprüfung, Ergänzung und Korrektur von Aussagen im Hauptverfahren eingeschränkt. Versprecher und fehlerhafte Aussagen könnten nicht reflektiert werden, wenn sie nicht überprüft werden können. Eine Überprüfung der Aussage einer beschuldigten Person gehöre aber zum Recht auf einen fairen Prozess.<sup>8</sup>
- Auch modernste Aufzeichnungsgeräte könnten mangelhaft sein und Datenmaterial könne unter Umständen auch durch Manipulation verlorengehen. Deshalb sei die Pflicht zur fortlaufenden Protokollierung beizubehalten. Insbesondere bei Einvernahmen einer Person ohne anwesende Verteidigung durch die Polizei oder Staatsanwaltschaft sei eine korrekte Aufzeichnung von Aussagen besonders wichtig.<sup>9</sup>
- Gerade bei Sachverständigen, welche schwierige technische oder psychologische Abläufe zu erläutern haben, sei die Bestätigung von Aussagen durch Unterschrift zwingend nötig. Unerlässlich sei die Protokollierung auch mit Blick auf mögliche Rechtsmittelverfahren. Nur so könnten die Fragetechnik und allfällige Suggestionen erkannt werden. Ein Protokoll könne nur dann mit qualifiziertem Beweiswert genutzt werden, wenn es den Angaben der einvernommenen Person entspreche und diese ihre Aussagen mittels Unterschrift bestätige. Deshalb lohne sich auch der Zeitaufwand durch Verlesen und Berichtigen des Protokolls.<sup>10</sup>

Die vorgeschlagene Regelung veranlasst einzelne Stellungnehmende zu Fragen oder weiteren Bemerkungen:

- Eine analoge Revision sei für die Zivilprozessordnung vorzusehen, denn auch dort würden die geltenden Protokollierungsvorschriften (Art. 176 Abs. 1 erster Satz sowie Art. 193 ZPO) zu Verfahrensverlängerungen führen.<sup>11</sup>

---

<sup>4</sup> OGer SH, SVR.

<sup>5</sup> KSBS.

<sup>6</sup> OGer SH, SVR

<sup>7</sup> Obergerichtspräsidentenkonferenz der Zentralschweiz und des Kantons Zürich.

<sup>8</sup> DJS

<sup>9</sup> DJS

<sup>10</sup> SAV

<sup>11</sup> Obergerichtspräsidentenkonferenz der Zentralschweiz und des Kantons Zürich, OGer AG, OGer SH



- Die vorgeschlagene Regelung solle sich nicht auf das Haupt- und Berufungsverfahren beschränken, sondern auch für Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht<sup>12</sup> bzw. für das ganze Vorverfahren<sup>13</sup> gelten.
- Für den SAV stellen sich bezüglich der vorgeschlagenen Änderungen zwei Fragen:
  - o Wie wird der Anspruch der Parteien auf Kenntnisnahme des Protokolls gewährleistet?
  - o Aufzeichnungen werden bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahrt (Art. 78 Abs. 5<sup>bis</sup>, letzter Satz). Wie steht es mit den Parteirechten bezüglich dieser Aufzeichnungen? Nach Auffassung des SAV müssten die Parteien in jedem Fall fortlaufend Anspruch auf eine Kopie dieser Aufzeichnungen haben.

Schliesslich äussert sich die Obergerichtspräsidentenkonferenz der Zentralschweiz und des Kantons Zürich zur Auslegung der Neufassung: Gemäss ihrem Verständnis der Bestimmung sollte es auch zulässig sein anstatt eines sinngemässen Protokolls die volle Niederschrift (Wortfassung) zu den Akten zu nehmen. Trotz einer allfälligen Änderung der Protokollierungsvorschriften ist gemäss KSBS zu hoffen, dass die Erstellung des Einvernahmeprotokolls während der Verhandlung konsequent verfolgt wird. Andernfalls könne es zu einer massiven Nachbearbeitungszeit kommen.

---

<sup>12</sup> OGer SH

<sup>13</sup> KSBS